



erstellt am: 27.11.2017, 15:45 Uhr - Client: BUEGERMEISTERB  
durch: Herrn Holger Kippenhahn (Bürgermeister)  
Telefon: 033962 67 301  
eMail: [gemeinde@heiligengrabe.de](mailto:gemeinde@heiligengrabe.de)

## Sitzungsvorlage

**Betreff:** 3. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die öffentliche Wasserversorgung des Eigenbetriebes "Wasser- und Abwasserbetrieb Heiligengrabe" der Gemeinde Heiligengrabe

**Zuständigkeit:** Kämmerin  
Frau Stefanie Klahn



1A36921A4577F49B7B41



# Gemeinde Heiligengrabe

## Gemeindevertretung



Vorlage-Nr.	Beschluss-Nr.	Sitzungsdatum	TOP	öffentlich	nichtöffentlich
0210/17		19.12.2017		X	
Bearbeiter/in	Kürzel			Tag der Erstellung	
Frau Stefanie Klahn				06.11.2017	

### Beratungsfolge

Gremium	Sitzungstermin	Empfehlung		verwiesen an	Bemerkung
		ja	nein		
Haupt- und Finanzausschuss	28.11.2017				
Ortsbeirat Heiligengrabe					
Ortsbeirat Maulbeerwalde					

### Betreff:

**3. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die öffentliche Wasserversorgung des Eigenbetriebes „Wasser- und Abwasserbetrieb Heiligengrabe“ der Gemeinde Heiligengrabe**

### Rechtsgrundlagen:

- §§ 1, 2, 4 und 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG)
- § 3, 28 Abs. 2 Nr. 9 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf)

### Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung beschließt nachfolgende 3. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die öffentliche Wasserversorgung des Eigenbetriebes „Wasser- und Abwasserbetrieb Heiligengrabe“ der Gemeinde Heiligengrabe.

#### Artikel 1

##### § 4 Gebührensätze

(3) Die Verbrauchsgebühr beträgt je Kubikmeter Trinkwasser 1,16 € zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

#### Artikel 2

##### § 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

### Begründung:

Benutzungsgebühren sind zu erheben, wenn eine Einrichtung überwiegend dem Vorteil einzelner dient. Das veranschlagte Gebührenaufkommen soll die voraussichtlichen Kosten der Einrichtung decken. Kosten sind die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten. Dazu gehören u.a. in Anspruch genommene Fremdleistungen und Abschreibungen. Bei öffentlichen Einrichtungen sind die Benutzungsgebühren spätestens alle zwei Jahre zu kalkulieren. Dabei müssen Kostenüberdeckungen, Kostenunterdeckungen können ausgeglichen werden.

Mit Datum vom 19.09.2017 erhielt die Firma Göken Pollak und Partner den Auftrag, eine aktuelle Gebührenkalkulation für den Kalkulationszeitraum 2018/2019 zu erarbeiten.

Im Ergebnis der Kalkulation ändern sich die Gebühren ab dem 01.01.2018 wie folgt:

	Gebühr (aktuell)	Gebühr ab dem 01.01.2018
Trinkwasser je m <sup>3</sup>	1,40 €	1,16 €

\_\_\_\_\_  
Leiter des Hauptamtes

\_\_\_\_\_  
Leiter des Bauamtes

\_\_\_\_\_  
Leiter der Kämmerei

\_\_\_\_\_  
Bürgermeister

<b>Anzahl der gesetzlichen Vertreter</b>		<b>17</b>	
<b>anwesende Vertreter</b>			
<b>Beschlossen mit dem Ergebnis</b>			
<b>ja</b>	<b>nein</b>	<b>Enthaltungen</b>	<b>Ausschluss gem. § 22 BbgKVerf</b>
<b>Protokoll vom</b>			